

*Disclaimer*

*Diese Nutzungsvereinbarung wird vom bcs zur freien Verwendung zur Verfügung gestellt, um die vertragliche Grundlage zur Nutzung der Einheitliche CarSharing-Schnittstelle (ECSS) IXSI 5.0 zu beschreiben. Die Zurverfügungstellung der Nutzungsvereinbarung stellt keinerlei Empfehlung oder rechtliche Beratung dar. Der bcs kann und darf eine rechtliche Beratung nicht anbieten. Die Verwendung dieser Nutzungsvereinbarung kann eine individuelle rechtliche Beratung keinesfalls ersetzen. Der bcs übernimmt keinerlei Haftung für rechtliche Konsequenzen, die aus der Verwendung dieser Vereinbarung entstehen.*

**Nutzungsvereinbarung**

zwischen

**(Name des Kunden)**

-nachfolgend „**Nutzer**“-

und

**(Name CarSharing-Anbieter)**

-nachfolgend „**Anbieter**“-

für die Nutzung der einheitlichen CarSharing-Schnittstelle IXSI 5.0 (nachfolgend „ECSS-IXSI“).

„Anbieter“ nach Maßgabe dieses Vertrages ist eine Rechtsperson, die CarSharing-Fahrzeuge an Endkund\*innen vermietet. Die Abwicklung der Vermietung gegenüber den Endkund\*innen erfolgt auf der Basis von IT-Systemen. Eine „CarSharing-Buchungsplattform“ ist eine Rechtsperson, die dem Anbieter solche IT-Systeme zur Verfügung stellt.

„Nutzer“ nach Maßgabe dieses Vertrages ist eine Rechtsperson, die mit dem Anbieter vereinbart, Daten über sein CarSharing-Angebot zu beziehen, wobei der konkrete Datenbezug über das von der CarSharing-Buchungsplattform zur Verfügung gestellte IT-System erfolgt.

Über die Serverschnittstelle ECSS-IXSI kann der Nutzer Anfragen an das IT-System der CarSharing-Buchungsplattform stellen, mit der der Anbieter kooperiert. Das IT-System der CarSharing-Buchungsplattform liefert über die ECSS-IXSI auf Anfrage des Nutzers Daten.

Der Anbieter erlaubt dem Nutzer auf Basis dieser Vereinbarung den Abruf von Daten über sein CarSharing-Angebot im hier vereinbarten Umfang und unter den hier genannten Bedingungen bei der

folgenden CarSharing-Buchungsplattform: **vollständige Firmierung und Anschrift der CarSharing-Buchungsplattform.**

Der Anbieter erlaubt der vorgenannten CarSharing-Buchungsplattform seine Daten im hier vereinbarten Umfang über die ECSS-IXSI an den Nutzer auszuliefern. Über die Leistungen der CarSharing-Buchungsplattform zur technischen Durchführung der Datenlieferung schließt der Nutzer mit der CarSharing-Buchungsplattform eine gesonderte Vereinbarung (siehe § 5).

### **§ 1 Spezifikation der ECSS-IXSI und Änderungsvorbehalt**

- (1) Lizenzgeber der Schnittstellenspezifikation für die ECSS-IXSI ist der Bundesverband CarSharing e.V. (bcs). Die jeweils gültige technische Spezifikation der ECSS-IXSI ist auf der Homepage des bcs abrufbar (Link: <https://carsharing.de/themen/carsharing-schnittstelle/auskunftsschnittstelle-ixsi-50>). Die Spezifikation wurde unter der freien Lizenz Creative Commons Attribution-NoDerivatives 4.0 International License veröffentlicht (<http://creativecommons.org/licenses/by-nd/4.0/>). Sie kann daher von Jedermann verbreitet, kopiert und zugänglich gemacht werden. Änderungen der Spezifikation sind jedoch dem bcs vorbehalten.
- (2) Der bcs kann die Spezifikation jederzeit ändern. Er wird diese üblicherweise mindestens 6 Wochen vor dem Inkrafttreten in einer aktualisierten Schnittstellendokumentation bekanntgegeben. Die CarSharing-Buchungsplattform, mit der der Anbieter kooperiert, ist verpflichtet, Veränderungen der Schnittstellenspezifikation umzusetzen. Der Nutzer kann diese Nutzungsvereinbarung aus wichtigem Grund fristlos kündigen, sobald Veränderungen der Spezifikation durch die CarSharing-Buchungsplattform, mit der der Anbieter kooperiert, in Betrieb genommen werden und der Nutzer diese Veränderungen nicht in seinem System umsetzen möchte.

### **§ 2 Datenlieferungen über die ECSS-IXSI**

- (1) Die ECSS-IXSI liefert verschiedene Arten von Daten in den nachfolgend kurz beschriebenen Services. Art und Umfang der Datenlieferung durch die jeweiligen Services werden ausführlich durch die aktuell gültige ECSS-IXSI Spezifikation beschrieben. Die jeweils aktuelle Fassung (Link siehe oben in § 1 Abs. 1) der Spezifikation ist damit wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Service 1 - Auslieferung statischer Daten zum CarSharing-Angebot des Anbieters (Datenklasse 1). In Service 1 werden alle Informationen über das CarSharing-Angebot des Anbieters übermittelt, die sich nur in größeren Zeitabständen ändern. Dazu gehören beispielsweise, aber nicht nur, Position und Beschreibung von CarSharing-Stationen, Fahrzeugklassen an der Station, Position und Form von Free-floating-Geschäftsgebieten.
- (3) Service 2 - Auslieferung von Verfügbarkeitsdaten für CarSharing-Fahrzeuge oder Fahrzeugklassen des Anbieters (Datenklasse 2). In Service 2 werden Informationen zur Verfügbarkeit von CarSharing-Fahrzeugen in Echtzeit bereitgestellt. Verfügbarkeit bezeichnet die Tatsache, dass ein CarSharing-Fahrzeug oder eine Fahrzeugklasse zum Zeitpunkt der Abfrage des Nutzers von Endkund\*innen gebucht werden kann. Service 2 liefert sowohl Daten zur Verfügbarkeit von

Fahrzeugen des stationsbasiertes CarSharing als auch Daten zur Verfügbarkeit von Fahrzeugen des free-floating CarSharing. Basis der Datenlieferung ist die Verfügbarkeitsanfrage des Nutzers. Diese kann, muss aber nicht, auf einen geografischen Raum, zeitlichen Abschnitt oder bestimmte Fahrzeugklassen beschränkt sein. Daten zur Verfügbarkeit von Fahrzeugen des free-floating CarSharing werden immer für den Anfragezeitpunkt geliefert. Geliefert werden die aktuellen Informationen zum Standort der verfügbaren Fahrzeuge in einem angefragten Gebiet. Daten zur Verfügbarkeit von Fahrzeugen des stationsbasierten CarSharing werden für einen vom Nutzer-System definierten, gewünschten Buchungszeitraum geliefert. Der Buchungszeitraum kann zum Anfragezeitpunkt oder zu einem zukünftigen Zeitpunkt beginnen. Geliefert werden die aktuellen Informationen zur Verfügbarkeit aller angefragten Fahrzeugklassen an allen Stationen in einem angefragten Gebiet. Die zusätzliche Lieferung der Zahl der Fahrzeuge innerhalb einer Fahrzeugklasse geschieht gesondert für vom Nutzer angefragte CarSharing-Stationen. Die Position der Stationen, an denen die stationsbasierten Fahrzeuge stehen, ist in den durch Service 1 gelieferten Daten bereits enthalten.

- (4) Service 3 - Auslieferung von geänderten Verfügbarkeitsdaten für bereits angefragte CarSharing-Fahrzeuge oder Fahrzeugklassen des Anbieters (Datenklasse 3). In Service 3 werden die in Service 2 einmalig ausgelieferten Daten fortlaufend neu ausgeliefert, sobald sich eine Veränderung der Verfügbarkeit angefragter Fahrzeuge ergibt. Eine solche Veränderung kann sich beispielsweise durch zwischenzeitliche Buchungen anderer Endkund\*innen ergeben. Grundlage für die Auslieferung aktualisierter Daten zur Verfügbarkeit in Service 3 ist, dass der Nutzer die Änderungsmitteilungen abonniert hat.
- (5) Alle Angaben hier und in der ECSS-IXSI Spezifikation stehen ausdrücklich unter dem in § 1 Abs. 2 gemachten Änderungsvorbehalt.

### **§ 3 Service-Level**

Welche Services der Nutzer in Anspruch nimmt, ergibt sich aus Anlage 1.

### **§ 4 Kosten der Datenbereitstellung für die ECSS-IXSI**

- (1) Der Nutzer trägt die im Rahmen der Nutzung der ECSS-IXSI anfallenden Kosten für die Datenbereitstellung gem. Anlage 1.
- (2) Der Anbieter ist berechtigt, die Kosten für die Datenbereitstellung der realen Kostenentwicklung anzupassen. Der Nutzer wird hierüber mindestens einen Monat vor Umsetzung der Veränderung schriftlich informiert. Im Falle einer Kostenanpassung durch den Anbieter hat der Nutzer das Recht, diese Vereinbarung aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

### **§ 5 Einrichtung der ECSS-IXSI, technischer Support und dafür anfallende Kosten**

- (1) Um Daten über die ECSS-IXSI beziehen zu können, muss die Schnittstelle in den Systemen des Nutzers technisch eingerichtet werden. Diese technische Einrichtung übernimmt der Nutzer auf eigene Kosten.

- (2) Aufseiten der CarSharing-Buchungsplattform, mit der der Anbieter kooperiert, muss die Schnittstelle ECSS-IXSI einmalig für den Nutzer freigeschaltet werden. Zudem ist ein laufender technischer Support während des Betriebs der Schnittstelle nötig. Über die Freischaltung der ECSS-IXSI und den laufenden technischen Support schließt der Nutzer mit der CarSharing-Buchungsplattform eine gesonderte Vereinbarung, in der auch die Kosten für die genannten Dienstleistungen geregelt werden. Der Abschluss einer solchen Vereinbarung mit der CarSharing-Buchungsplattform ist elementare Grundlage für die Durchführung des vorliegenden Vertrags. Ohne eine solche Vereinbarung ist die Datenlieferung nach dem vorliegenden Vertrag nicht möglich.

### **§ 6 Nutzungsbefugnis und Datenlieferung durch die ECSS-IXSI**

- (1) Der Anbieter räumt dem Nutzer das auf die Vertragslaufzeit beschränkte, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, sich über die gemäß § 3 sowie Anlage 1 bestellten Services der ECSS-IXSI mit Daten beliefern zu lassen. Für die Benutzung der verschiedenen gelieferten Datenklassen gilt § 7 dieser Vereinbarung.
- (2) Die ECSS-IXSI ist bei der CarSharing-Buchungsplattform, mit der der Anbieter kooperiert, in der Regel durchgehend erreichbar. Hiervon ausgenommen ist die Durchführung von Wartungsarbeiten, Ausfälle durch technische und systemimmanente Gründe sowie Einwirkungen durch höhere Gewalt. Eine Gewähr für die durchgehende Verfügbarkeit der ECSS-IXSI wird vom Anbieter und der CarSharing-Buchungsplattform nicht übernommen.
- (3) Der Anbieter wird geeignete Maßnahmen ergreifen, um möglichst sicherzustellen, dass die durch die ECSS-IXSI über sein CarSharing-Angebot ausgelieferten Daten genau, aktuell und vollständig sind. Eine Gewähr für die durchgehende Genauigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der durch die ECSS-IXSI gelieferten Daten wird vom Anbieter und der CarSharing-Buchungsplattform, mit der der Anbieter kooperiert, nicht übernommen.

### **§ 7 Nutzungsregeln für gelieferte Daten**

- (1) In Service 1 der ECSS-IXSI gelieferte statische Daten (= Datenklasse 1) dürfen vom Nutzer ohne Restriktionen frei verwendet werden. Sie dürfen Dritten jedoch nur in inhaltlich unveränderter Form überlassen werden - also nur so wie sie von der CarSharing-Buchungsplattform, mit der der Anbieter kooperiert, geliefert wurden.
- (2) Die Verfügungsbefugnis über Daten, die in den Services 2 und 3 der ECSS-IXSI geliefert werden (= Datenklasse 2 und 3), verbleibt ausschließlich beim Anbieter. Der Nutzer darf Daten der Datenklasse 2 und 3 nur nach den nachstehenden Regeln verwenden:
  - a. Der Nutzer darf die Daten der Datenklassen 2 und 3 regelmäßig abfragen und das Ergebnis in seinem Serverspeicher vorhalten („Caching-Daten“). Die Daten dürfen vom Nutzer ausschließlich dazu verwendet werden, um Endkund\*innen die Reiseplanung zu ermöglichen oder zu erleichtern. Eine Analyse der Caching-Daten ist nur zulässig, sofern dadurch eine Optimierung von Auskünften an Endkund\*innen zum Zweck der Reiseplanung ermöglicht

wird. Der Nutzer darf bei der Verarbeitung der Daten der Datenklassen 2 und 3 technische Dienstleister einsetzen.

- b. Daten der Datenklassen 2 und 3 dürfen über die in Absatz 2 genannten Zwecke hinaus nicht weiterverarbeitet oder gespeichert werden. Insbesondere ist es untersagt:
  - 1. die Daten zu veröffentlichen oder Dritten zugänglich zu machen;
  - 2. die Daten auszuwerten oder zu analysieren, es sei denn zu dem in Absatz 2a Satz 3 genannten Zweck;
  - 3. die bei der Analyse gem. Absatz 2a Satz 3 entstehenden Metadaten zu speichern, weiterzuverarbeiten oder Dritten zugänglich zu machen;
  - 4. Caching-Daten, die vergangene Zeitpunkte betreffen, zu speichern. Das Speicherverbot betrifft ebenfalls die Datensicherung des Nutzers.
  - 5. Caching-Daten, in anderer als der letzten ausgelieferten Fassung zu speichern. Das Speicherverbot betrifft ebenfalls die Datensicherung des Nutzers.
- (3) Auskünfte des Nutzers an Endkund\*innen, die ganz oder teilweise auf über die ECSS-IXSI gelieferten Daten basieren, müssen vollständig und diskriminierungsfrei sein.

#### **§ 8 Sonstige Pflichten des Nutzers**

- (1) Sofern der Nutzer bei der Inanspruchnahme bzw. Verarbeitung von Daten der Datenklassen 2 und 3 technische Dienstleister einsetzt, hat er sicherzustellen, dass sie die Pflichten des Nutzers nach dieser Vereinbarung (soweit im jeweiligen Verhältnis relevant) einhalten. Verstoßen solche Dienstleister hiergegen, steht der Nutzer vollumfänglich dafür ein.
- (2) Der Nutzer erstellt eine Dokumentation der aktuell in seinem System angewandten Caching-Methodiken und stellt sie dem Anbieter vor Abschluss dieser Vereinbarung zur Verfügung. Diese Informationen dienen dem Anbieter als wichtige Entscheidungsgrundlage für den Abschluss dieser Vereinbarung. Der Nutzer teilt dem Anbieter überdies beabsichtigte Änderungen der Caching-Methodik vorab mit einer Frist von 8 Wochen unaufgefordert mit und fügt seiner Mitteilung eine Dokumentation der geänderten Caching-Methodik bei. Der Anbieter kann der jeweiligen Änderung der Caching-Methodik widersprechen und/oder Änderungen verlangen. Sollten sich die Parteien nicht auf eine geänderte Caching-Methodik einigen, kann der Anbieter diese Vereinbarung gemäß § 13 Abs. 2 kündigen.
- (3) Der Anbieter darf die Dokumentation des Nutzers an die CarSharing-Buchungsplattform, mit der er kooperiert, zur internen Begutachtung weiterleiten.
- (4) Erlangt der Anbieter Kenntnis über Verstöße des Nutzers gegen die Nutzungsregeln gemäß § 7 dieser Vereinbarung kann er vom Nutzer weitere Auskünfte über die Verwendung der ihm überlassenen Daten der Datenklassen 2 und 3 verlangen. Verweigert der Nutzer die Herausgabe der Auskünfte, so kann der Anbieter diese Vereinbarung gem. § 13 Abs. 2 kündigen.

## § 9 Zulässige Anwendungen

- (1) Die Verwendung von gemäß § 2 Abs. 2 in Service 1 gelieferten Daten (Datenklasse 1) ist nicht auf bestimmte Anwendungen beschränkt.
- (2) Die über Service 2 und 3 gemäß § 2 Abs. 3 und 4 gelieferten Daten (Datenklassen 2 und 3) darf der Nutzer ausschließlich für die Information von Endkund\*innen in den in Anlage 2 aufgeführten Anwendungen verwenden.
- (3) Will der Nutzer die in Service 2 und 3 ausgelieferte Daten in anderen als den in Anlage 2 aufgeführten Anwendungen verwenden, so muss er dazu vorher die Zustimmung des Anbieters einholen. Die Zustimmung kann in Schrift- oder Textform erfolgen.
- (4) Verändert der Nutzer die in Anlage 2 aufgeführten Anwendungen so, dass sich in Bezug auf den Nutzerkreis und/oder die Darstellung der Information für Endkund\*innen erhebliche Änderungen zur in Anlage 2 aufgeführten Version ergeben, so muss er dies dem Anbieter schriftlich anzeigen.
- (5) Der Anbieter behält sich das Recht vor, die Nutzung der ECSS-IXSI für in Anlage 2 nicht aufgeführte Anwendungen oder erheblich veränderte Versionen (siehe vorstehenden Abs. 4) der in Anlage 2 aufgeführten Anwendungen abzulehnen.

## § 10 Technische Sicherheit, Anforderungen an den Nutzer

- (1) Der Nutzer wird im angemessenen und dem Stand der Technik entsprechenden Umfang Anti-Viren-Software und Firewalls einsetzen, um einen Angriff auf die ECSS-IXSI durch Schadsoftware zu verhindern. Der Nutzer wird geeignete technische Maßnahmen treffen, um einen massenhaften Abruf von Daten zu verhindern. Wenn eine Überlastung der Server aufgrund hoher Zugriffszahlen dauerhaft zu befürchten ist, so werden sich die Parteien rechtzeitig und einvernehmlich auf präventive Maßnahmen verständigen. Ist eine solche einvernehmliche Verständigung nicht möglich, so sind der Anbieter und die CarSharing-Buchungsplattform mit der er kooperiert, dazu berechtigt, die Anzahl der Zugriffe auf die ECSS-IXSI vorübergehend zu beschränken.
- (2) Stellt der Nutzer ein Sicherheitsproblem fest, das erhebliche Auswirkungen auf den Zugang zur ECSS-IXSI hat, wird er den Zugang zur ECSS-IXSI abschalten oder isolieren, bis das Sicherheitsproblem behoben ist. Der Nutzer wird den Anbieter und die CarSharing-Buchungsplattform, mit der der Anbieter kooperiert, umgehend über Sicherheitsprobleme informieren.
- (3) Der Nutzer muss die Zugangsdaten und Passwörter, die der Anbieter und die CarSharing-Buchungsplattform ihm für die Nutzung der ECSS-IXSI überlassen, wirksam vor unbefugtem Zugriff Dritter schützen. Der Nutzer darf die ihm überlassenen Zugangsdaten und Passwörter Dritten offenbaren und/oder zur Nutzung überlassen, sofern dies zur Durchführung dieser Vereinbarung erforderlich ist. Der Nutzer wird für die Weitergabe von Zugangsdaten und Passwörtern in jedem Einzelfall eine Einwilligung des Anbieters in Textform einholen.

## § 11 Wettbewerbsausschluss

- (1) Der Nutzer versichert, dass weder er noch ihm durch Beteiligung, Finanzierung oder gesellschaftsrechtliche Verflechtung verbundene Unternehmen ein CarSharing-Angebot derzeit betreiben oder während der Laufzeit dieses Vertrages betreiben werden.
- (2) Maßgeblich für die Einordnung eines Mobilitätsangebots als „CarSharing“ ist die Begriffsbestimmung in Anlage 3 zu dieser Vereinbarung.
- (3) Der Anbieter kann diese Vereinbarung aus wichtigem Grund fristlos kündigen, falls der Nutzer oder ihm in gem. Abs. 1 beschriebenen Weise verbundene Unternehmen während der Laufzeit dieses Vertrages selbst ein CarSharing-Angebot starten. Der Nutzer verzichtet auf alle etwaigen Schadensersatzansprüche gegen den Anbieter, die dem Nutzer entstehen, weil der Anbieter diese Vereinbarung wegen Verstoßes gegen den Wettbewerbsausschluss fristlos gekündigt hat.

## § 12 Geheimhaltung

Die Parteien werden sämtliche von der jeweils anderen Partei und mit dieser verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) erhaltenen Informationen über deren Angelegenheiten sowie sämtliche Informationen, die ihnen über die jeweils andere Partei im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarung bekannt werden, insbesondere Kunden- und Produktdaten, technische Daten, Computerprogramme und Schnittstellen sowie Finanzdaten, strikt vertraulich behandeln, nur für die Durchführung dieser Vereinbarung verwenden und Dritten nicht zugänglich machen. Diese Pflichten schließen auch Angestellte, Beauftragte, Zulieferfirmen und Subunternehmer der Vertragsparteien ein.

## § 13 Vertragsstrafe, Sonderkündigung und weitere Rechtsverfolgung im Falle eines Verstoßes gegen die Datennutzungsregeln

- (1) Verfügbarkeitsinformationen der Datenklassen 2 und 3 verkörpern für den Anbieter einen erheblichen Unternehmenswert, auch und vor allem im Wettbewerb mit anderen Anbietern. Zum Schutz der Interessen des Anbieters ist es daher elementar, dass der Nutzer die Grenzen der Verwendungsbefugnis gem. § 7 genau einhält. Verstößt der Nutzer schuldhaft gegen die Regeln des § 7, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von **(Betrag einsetzen; bcs-Vorschlag: 25.000 €; andere Beträge sind definierbar; mögliche Sittenwidrigkeit bei sehr hohen Beträgen muss eigenständig rechtlich geprüft werden)** pro Verletzungsfall fällig.
- (2) Verstößt der Nutzer schuldhaft gegen § 7 ist der Anbieter berechtigt, diese Vereinbarung fristlos und mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Etwaige Schadensersatzansprüche bleiben von der Kündigung unberührt.
- (3) Das gesetzliche Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund wird von dieser Kündigungsregelung nicht eingeschränkt. Für ordentliche Kündigungen gilt § 15 unten.
- (4) Etwaige Verletzungsansprüche der CarSharing-Buchungsplattform, mit der der Anbieter kooperiert, bleiben von den Regeln dieser Vereinbarung unberührt.

## § 14 Haftung

- (1) Unbeschadet von § 13 Abs. 1 richten sich die Ansprüche der Parteien auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruchs nach vorliegender Klausel.
- (2) Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet der Verursacher unbeschränkt.
- (3) Bei den übrigen Haftungsansprüchen haftet der Verursacher unbeschränkt nur bei Nichtvorhandensein einer etwaig garantierten Beschaffenheit sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten. Für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen haftet der Verursacher nur im Umfang der Haftung für leichte Fahrlässigkeit nach Absatz 4 dieser Haftungsklausel.
- (4) Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Verursacher nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei Verletzung der Kardinalpflicht ist die Haftung beschränkt auf solche Schäden, mit deren Entstehung bei der Erfüllung der jeweils verletzten Pflicht typischerweise gerechnet werden muss.
- (5) Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter der Parteien.
- (6) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt (§ 14 ProdHaftG).

## § 15 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien auf unbegrenzte Zeit in Kraft.
- (2) Eine ordentliche Kündigung ist mit einer Frist von drei Monaten möglich. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Mit Beendigung dieser Vereinbarung wird jegliche Datenlieferung über die ECSS-IXSS beendet und es enden sämtliche Nutzungsrechte. Nach Beendigung der Vereinbarung werden die Parteien unverzüglich alle Daten, die die jeweilige Partei der anderen Partei überlassen hat, vollständig aus ihren Datenverarbeitungssystemen löschen. Die Verpflichtungen zur Geheimhaltung gemäß § 12 gilt auch nach Kündigung dieser Vereinbarung auf unbestimmte Zeit fort.

## § 16 Ansprechpartner

Die Parteien benennen ausreichend qualifizierte Mitarbeiter als primär verantwortliche Ansprechpartner und stellen bei deren Verhinderung ausreichend qualifizierte Stellvertretung sicher. Ansprechpartner und Vertreter des Nutzers werden vom Anbieter auch der CarSharing-Buchungsplattform mitgeteilt, mit der er kooperiert.

## § 17 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.



(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist (**Unternehmenssitz des Anbieters**).

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Anbieter

\_\_\_\_\_  
Nutzer

Anlage 1: Service-Level-Agreement und Kosten für die Nutzung der ECSS-IXSI

Nutzer und Anbieter vereinbaren, dass der Nutzer sich durch folgende Services der ECSS-IXSI mit Daten über das CarSharing-Angebot des Anbieters beliefern lassen will (zutreffendes bitte ankreuzen):

Service 1:

Service 2:

Service 3:

Der Anbieter stellt dem Nutzer die Kosten für die Datenbereitstellung in der ECSS-IXSI nach Maßgabe der folgenden Preistabelle in Rechnung:

API	Datenbereitstellung
<b>Abrechnungs-Modus</b>	pro angefangene 100 Autos*, monatlich
<b>IXSI 5.0 Service 1</b>	0 €
<b>IXSI 5.0 Service 2 und 3</b>	20 €

\*Maßgeblich für Kalkulation und Rechnungsstellung ist die Zahl der Fahrzeuge des Anbieters, für die eine Datenlieferung vereinbart wurde, im Monat für den die Rechnungsstellung erfolgt. In dieser Vereinbarung wird vorausgesetzt, dass die Datenlieferung immer für alle Fahrzeuge eines Anbieters erfolgt. Teillieferungen für ausgewählte Fahrzeuge sind für die ECSS-IXSI 5.0 technisch möglich. In den verschiedenen Buchungssystemen ist der Weg unterschiedlich, auf dem CarSharing-Anbieter eine Datenlieferung nur für einen Teil der eigenen Flotte veranlassen können. Falls dies gewünscht ist, muss der CarSharing-Anbieter entsprechende Informationen direkt bei seinem CarSharing-Buchungssystem einholen. Für die Administration einer Teillieferung können zusätzliche Kosten anfallen. Die Teillieferung muss im Rahmen dieser Anlage beschrieben werden, um rechtsicher mit dem Nutzer vereinbart zu sein.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Nutzer

Anlage 2: Zulässige Anwendungen gem. § 9

<u>Name der Anwendung</u>	<u>Versionsnummer</u>	<u>ggfs. Markenname für Endkund*innen</u>

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Nutzer

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Anbieter

Anlage 3: Begriffsbestimmung „CarSharing“ gem. § 11 (Wettbewerbsklausel )

- (1) Ein Carsharingfahrzeug ist ein Kraftfahrzeug, das einer unbestimmten Anzahl von Fahrern und Fahrerinnen auf der Grundlage einer Rahmenvereinbarung und einem die Energiekosten mit einschließenden Zeit - oder Kilometerarif oder Mischformen solcher Tarife angeboten und selbstständig reserviert und genutzt werden kann.
- (2) Ein Carsharinganbieter ist ein Unternehmen unabhängig von seiner Rechtsform, das Carsharingfahrzeuge stationsunabhängig oder stationsbasiert zur Nutzung für eine unbestimmte Anzahl von Kunden und Kundinnen nach allgemeinen Kriterien anbietet, wobei Mischformen der Angebotsmodelle möglich sind.
- (3) Stationsunabhängiges Carsharing (free-floating CarSharing) ist ein Angebotsmodell , bei dem die Nutzung des Fahrzeugs ohne Rücksicht auf vorab örtlich festgelegte Abhol- und Rückgabestellen begonnen und beendet werden kann.
- (4) Stationsbasiertes Carsharing ist ein Angebotsmodell, das auf vorab reservierbaren Fahrzeugen und örtlich festgelegten Abhol - oder Rückgabestellen beruht.